**VDAA**

**Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V.**

**Mindestlohn für Azubis kommt!**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel, Köln

**Ab 2020 dürfen sich Azubis über eine bessere Bezahlung freuen - was Unternehmen jetzt wissen müssen**

**Zehntausende Azubis dürfen sich über bessere Bezahlung freuen**

Die Reform des Berufsbildungsgesetzes tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft: Lehrlinge müssen nun im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515 Euro erhalten. In den Folgejahren ist die stufenweise Erhöhung geplant – in 2023 wird die Mindestvergütung im 1.Jahr dann voraussichtlich 620 Euro betragen. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr soll es ebenfalls mehr geben: plus 18 Prozent im zweiten Jahr, 35 Prozent im dritten und 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr.

**„Alte Azubis“ werden nicht berücksichtigt**

Nicht umfasst von der Reform sind die „alten“ Azubis. Bereits begonnene Ausbildungen werden also von der Neuregelung nicht profitieren.

**Tarifverträge gelten weiter**

Der neue Mindestlohn soll jedoch bereits bestehende Tarifverträge nicht verdrängen: Sollte also tarifvertraglich eine geringere Vergütung vereinbart sein, so gilt diese weiterhin – unabhängig vom Berufsbildungsgesetz.

**Ausbildungen sollen attraktiver werden**

Insgesamt ist Ziel des Berufsbildungsgesetzes, Ausbildungsberufe attraktiver zu machen. Änderungen stehen daher nicht nur im Bereich Vergütung an.

**Gleichwertigkeit durch neue Bezeichnungen für Fortbildung**

Künftig sollen die Abschlussbezeichnungen  wie Betriebswirtin, Wirtschaftsfachwirt oder Fachkauffrau entfallen. Dafür sollen die neuen Bezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ lauten. Ziel ist es, dadurch die Gleichwertigkeit von Studium und beruflicher Fachausbildung zu verdeutlichen. Die Internationalisierung der Bezeichnungen soll gleichzeitig auch den Anschluss im Ausland erleichtern.

**Mehr Flexibilität: Ausbildung in Teilzeit; weniger Bürokratie**

Ab 2020 sollen die Möglichkeiten für Ausbildungen in Teilzeit erweitert werden, was bisher nur für besonders leistungsstarke, Alleinerziehende oder auch Personen, welche Angehörige pflegen müssen in Frage kam. Damit sollen auch lernbeeinträchtigte Personen, behinderte oder auch geflüchtete Personen Ausbildungen in Teilzeit absolvieren können. Auch das Aufbauen verschiedener Ausbildungen aufeinander soll flexibler werden. Insgesamt soll die Ausbildung auch in Sachen Bürokratie entlastet werden, weshalb Verfahren und Prozesse vereinfacht und verkürzt werden.

Sie wollen wissen ob Ihre Vereinbarung weiter gilt oder benötigen Hilfe bei der Abänderung Ihrer Verträge?

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

Volker Görzel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte

Hohenstaufenring 57 a

50674 Köln

Telefon: 0221/ 29 21 92 0 Telefax: 0221/ 29 21 92 25

goerzel@hms-bg.de [www.hms-bg.de](http://www.hms-bg.de)